

## **Förderrichtlinie Stecker-PV-Anlagen im Kreis Mettmann 2024**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am 14.12.2023 die Neuauflage einer Förderung für Stecker-Photovoltaik-Anlagen (nachfolgend Stecker-PV-Anlagen) beschlossen. Hierfür wird für das Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von 66.000 € bereitgestellt und durch die Gewährleistung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie eingesetzt.

### **1. Förderziele**

Der Kreis Mettmann fördert Stecker-PV-Anlagen, auch Steckdosenmodule, Plug-In-Module oder Balkonkraftwerke genannt, im Rahmen seiner „Solaroffensive“ zur Steigerung des Ausbaus der Solarenergie. Stecker-PV-Anlagen können beispielsweise an der Hausfassade oder am Balkongeländer angebracht werden, wodurch vorrangig Mieterinnen und Mieter, aber auch Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer die Möglichkeit bekommen, Photovoltaik zu nutzen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Stecker-PV-Anlagen, die über alle gültigen Normen, in Form von Zertifikaten des Herstellers über die Erfüllung der normativen Anforderungen an Erzeugungseinheit und NA-Schutz nach VDE-AR-N-4105:2018-11, verfügen. Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln.

Bei der Wahl des Steckersystems, Schutzkontaktstecker über eine normale Steckdose oder Wieland Stecker über eine Einspeisesteckdose, gelten die Vorgaben des zuständigen Stromnetzbetreibers.

### **3. Voraussetzungen**

3.1. Berechtigt für die Inanspruchnahme des Förderprogramms sind Mieterinnen und Mieter sowie selbstbewohnte Eigentumswohnungsbesitzende mit Erstwohnsitz im Kreis Mettmann. Hauseigentümerinnen und -eigentümer sind NICHT antragsberechtigt, u.a. da aus Gründen des Klimaschutzes die Dachflächen für die Installation von größeren Anlagen genutzt werden sollten.

3.2 Die Maßnahme muss im Gebiet des Kreises Mettmann an Wohngebäuden umgesetzt werden.

3.3 Für die Umsetzung der Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstigen Genehmigungen vorliegen.

3.4. Die Vorhaben müssen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

3.5. Der Antrag muss vor dem Kauf bzw. Bestellung und vor Beginn der Maßnahmen zur Installation der Stecker-PV-Anlage gestellt werden. Wird die Maßnahme nach Antragsstellung, jedoch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen mit der Umsetzung der Maßnahme vor Antragsstellung begonnen wurde, dazu zählt auch die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3.6. Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung, Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) sowie die Einhaltung etwaiger Steuerpflichten liegt bei dem/der Antragstellenden.

3.7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.8. Im Falle, dass die Anzahl der Antragssteller die maximal mögliche Anzahl an Förderungen übersteigt, wird ein Losverfahren über die Zuwendungsempfänger entscheiden. Antragssteller, die kein Los zur Zuwendung der Fördersumme erhalten, nehmen nicht automatisch an einem etwaigen weiteren Förderprogramm teil.

3.9. Die Förderung ist auf eine Stecker-PV-Anlage pro Haushalt begrenzt. Haushalte, die bereits in der vorherigen Durchführung des Förderprogramms "Stecker-PV-Anlagen im Kreis Mettmann" im Jahr 2022 eine Förderung erhalten haben, sind ausgeschlossen.

#### 4. Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme

4.1 Die Stecker-PV-Anlagen werden ab einer Bruttoleistung von mindestens 250 Wp bezuschusst. Die Förderung wird einmalig pro Haushalt gewährt, unabhängig von der Anzahl der Module. Entsprechend der Leistung des Wechselrichters der Stecker-PV-Anlage ist die Förderung wie folgt gestaffelt:

*Übersicht zur Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme:*

Anlagenleistung:	Förderung:
250-435 Watt	200 €
>435-800 Watt ( <i>mind. 2 Module</i> )	400 €

Maximal werden 50% der Anschaffungskosten der Stecker-PV-Anlage (PV-Modul(e), Wechselrichter und Befestigungsmaterial) gefördert. Eine Förderung wird nur ausgezahlt, wenn (mindestens) ein Photovoltaikmodul zusammen mit einem Wechselrichter als Neuware erworben wird.

Es ist zulässig, dass die Summe der Erzeugungsleistung der Photovoltaik-Module 800 Watt (bis maximal 2.000 Watt) übersteigt, allerdings ist die finale, ins Hausstromnetz eingespeiste Leistung durch Einsatz des Wechselrichters auf max. 800 Watt zu begrenzen.

#### 5. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Der Fördergegenstand der Förderrichtlinie für Stecker-PV-Module im Kreis Mettmann kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert werden.

#### 6. Antragsverfahren

6.1. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstbewohntem Eigentumswohnungen sowie Mieterinnen und Mieter.

6.2. Der Antrag ist in Form eines digitalen Dokuments unter <https://www.kreis-mettmann.de/foerderprogramm-stecker-pv-anlagen> beim Kreis Mettmann einzureichen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann man einen schriftlichen Antrag unter Angabe seiner Kontaktdaten unter [stecker-pv-foerderprogramm@kreis-mettmann.de](mailto:stecker-pv-foerderprogramm@kreis-mettmann.de) anfordern.

6.3. Der Antrag kann ab Start des Förderprogrammes am 03.06.2024 über einen Zeitraum von zwei Monaten bis zum 31.07.2024 gestellt werden.

6.4. Pro Haushalt darf maximal ein Antrag auf Förderung gestellt werden, sodass keine Vorteile beim Losverfahren entstehen können. Sollten für einen Haushalt mehrere Anträge vorliegen, finden diese, bis auf den zuerst eingegangenen Antrag, keine Berücksichtigung.

6.5. Der Antrag muss folgende Angaben der antragstellenden Person und Anlagen enthalten:

- Daten der antragstellenden Person,
- Installationsadresse der Stecker-PV-Anlage,
- Auswahl der Fördermöglichkeiten,
- Entscheidung über das Einverständnis zur Öffentlichkeitsarbeit.

6.6. Die antragsstellende Person muss zudem Bestätigungen über verschiedene Sachverhalte abgeben:

- Die Antragsdaten sind vollständig und wahrheitsgemäß,
- Die antragsstellende Person hat die Förderrichtlinie „Stecker-PV-Anlagen im Kreis Mettmann 2024“ gelesen,
- Die personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Aktivitäten der „Solaroffensive“ durch den Kreis Mettmann erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Gleichzeitig werden die Informationen nach Art. 13 DS-GVO zur Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen,
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Förderung.

6.7. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden berücksichtigt.

## **7. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel**

7.1. Im Falle, dass nach Ablauf der Frist für die Antragsstellung, die Anzahl der eingegangenen Antragssteller die maximal mögliche Anzahl an Förderungen übersteigt, wird ein Losverfahren über die Zuwendungsempfänger entscheiden.

7.2. Die Losung erfolgt in Microsoft Excel. Dafür werden nach Abschluss des zweitmonatigen Antragszeitraums die bei der Antragsstellung zufällig generierten Antrags-IDs (8-stellig, zusammengesetzt aus Buchstaben und Zahlen) nach Größe aufsteigend sortiert. Hier erfolgt folgende Priorisierung: Zahlen werden aufsteigend von 0 bis 9, Buchstaben aufsteigend von A bis Z sortiert. Zahlen stehen in der Sortierung immer vor Buchstaben. In der so erstellten, aufsteigenden Reihenfolge werden die Bewilligungen erteilt, bis das Förderbudget aufgebraucht ist.

7.3. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei Antragstellung.

7.4. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge der Losvergabe. Sind die zur

Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für das laufende Haushaltsjahr beendet.

7.5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage aller notwendigen Nachweisunterlagen. Sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen müssen vor Ablauf von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung vorliegen.

7.6. Vor Ablauf von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung (Frist zum Abruf der Förderpauschale) ist der Kreis Mettmann unaufgefordert über den Abschluss der Maßnahme zu informieren. Bei verspäteter Mitteilung ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht mehr möglich. Die Meldung ist Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Förderpauschale. Die Meldung erfolgt über ein digitales Formular, die Zugangsinformationen zu diesem werden mit dem Förderbescheid verschickt.

Folgenden Angaben und Nachweisunterlagen müssen erbracht werden:

- Förderkennung,
- Bankverbindung des Antragstellers,
- Rechnung über die Kosten der Stecker-PV-Anlage (Anzahl der Module, Anlagenleistung der/des Modul/e und des Wechselrichters müssen erkennbar sein),
- Zahlungsbeleg mit Zahlungsdatum über die in der Rechnung aufgeführten Kosten (z.B. Screenshot von Rechnungsausgang, Kontoauszug),
- Nachweis der Registrierung im MaStR,

Mieter\_innen:

- formlose Bescheinigung über Einverständnis des Vermieters UND
- Kopie des Mietvertrages,

ODER

Eigentümer\_innen von selbstbewohnten Eigentumswohnungen:

- Bescheinigung über selbstbewohnte Eigentumswohnung (Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid) UND
- Kopie des Personalausweises, aus der die Anschrift des aktuellen Wohnsitzes hervorgeht.

## **8. Rückforderung des Zuschusses**

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn bei Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird oder wurde.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 06.08.2024 in Kraft.

Mettmann, den 06.08.2024